

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

41. Jahrgang

Wittmund, den 30. September 2020

Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung; Erörterungstermin am 08.10.2020 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Windpark Südmoor	Seite 77
---	-------------

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bauleitplanung der Stadt Esens Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Verbrauchermarkt Bürgermeister-Becker-Straße/Siebet-Attena-Straße“	77
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Steinstraße, Burgstraße, Flack“ der Stadt Esens	78
Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2020	79
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2020	80
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2020	80
Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2020	81
Einziehung eines Fußweges in der Gemeinde Neuharlingersiel	82

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung

Die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Erhöhung der nächtlichen Leistung von vier Windenergieanlagen im Windpark Südmoor, Samtgemeinde Holtriem, Gemarkung Neuschoo, rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am

**Donnerstag, den 08.10.2020, ab 16.00 Uhr (Einlass ab 15.30 Uhr),
in der Aula der Oberschule Westerholt,
Ewigsweg 13, 26556 Westerholt**

erörtert. Es gelten besondere Hygienemaßnahmen. Um größere Warteschlangen zu vermeiden, wird ein frühzeitiges Erscheinen empfohlen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben vorrangig, neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragsteller, diejenigen, die rechtzeitig schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Es wird aufgrund der momentanen Situation darum gebeten, dass möglichst nur eine Person pro Haushalt an dem Termin teilnimmt, um möglichst vielen Einwendern die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben. Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, aber dennoch am Termin teilnehmen möchten, können teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Besondere Maßnahmen aufgrund der aktuellen Pandemie

Ich bitte um Voranmeldung bei einer geplanten Teilnahme unter Angabe des vollständigen Namens, der Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse und des Betreffs „Erörterungstermin Neuschoo“ bis zum 06.10.2020.

Folgende Anmeldeöglichkeiten bestehen:

- Per E-Mail: bauamt@lk.wittmund.de
- Per Telefon: 04462 86 1291

Aufgrund der bestehenden Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus ist es nach einer Ermessensentscheidung entsprechend § 18 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) möglich, die Teilnehmerzahl zu begrenzen. Da nur eine begrenzte Anzahl von Personen in dem Raum unter

Beachtung der Abstands- und Hygienevorschriften untergebracht werden kann, ist im Falle, dass mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, das Datum/die Uhrzeit der Anmeldung maßgeblich für die Vergabe der Plätze.

Ein gültiger Lichtbildausweis ist für den Einlass erforderlich. Nicht angemeldete Personen können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, sofern keine Plätze mehr zur Verfügung stehen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird angeordnet. Diese darf nur am Sitzplatz abgenommen werden.

Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind oder die in Kontakt zu einer mit Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen an dem Erörterungstermin nicht teilnehmen.

Die Teilnehmer haben ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt ihre Kontaktdaten abzugeben. Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn die Teilnehmer die Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten werden vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Auf der Internetseite des Landkreises Wittmund ist unter Bekanntmachungen ein Formular zur Datenerhebung eingestellt. Bitte bringen Sie das Formular möglichst vorausgefüllt mit. Gerne sende ich auf Anforderung das Formular auch per Post zu. Bitte bringen Sie einen eigenen Stift zum Ausfüllen des Formulars mit.

Wittmund, den 23. September 2020

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Esens

**Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Verbrauchermarkt
Bürgermeister-Becker-Straße/Siebet-Attena-Straße“ der Stadt Esens
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)
im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB
hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Verbrauchermarkt Bürgermeister-Becker-Straße/Siebet-Attena-Straße“ der Stadt Esens (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB mit der gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Verbrauchermarkt Bürgermeister-Becker-Straße/Siebet-Attena-Straße“ der Stadt Esens gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Verbrauchermarkt Bürgermeister-Becker-Straße/Siebet-Attena-Straße“ der Stadt Esens wird gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.08.2019, dem Datum seines erstmaligen Inkrafttretens, in Kraft gesetzt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

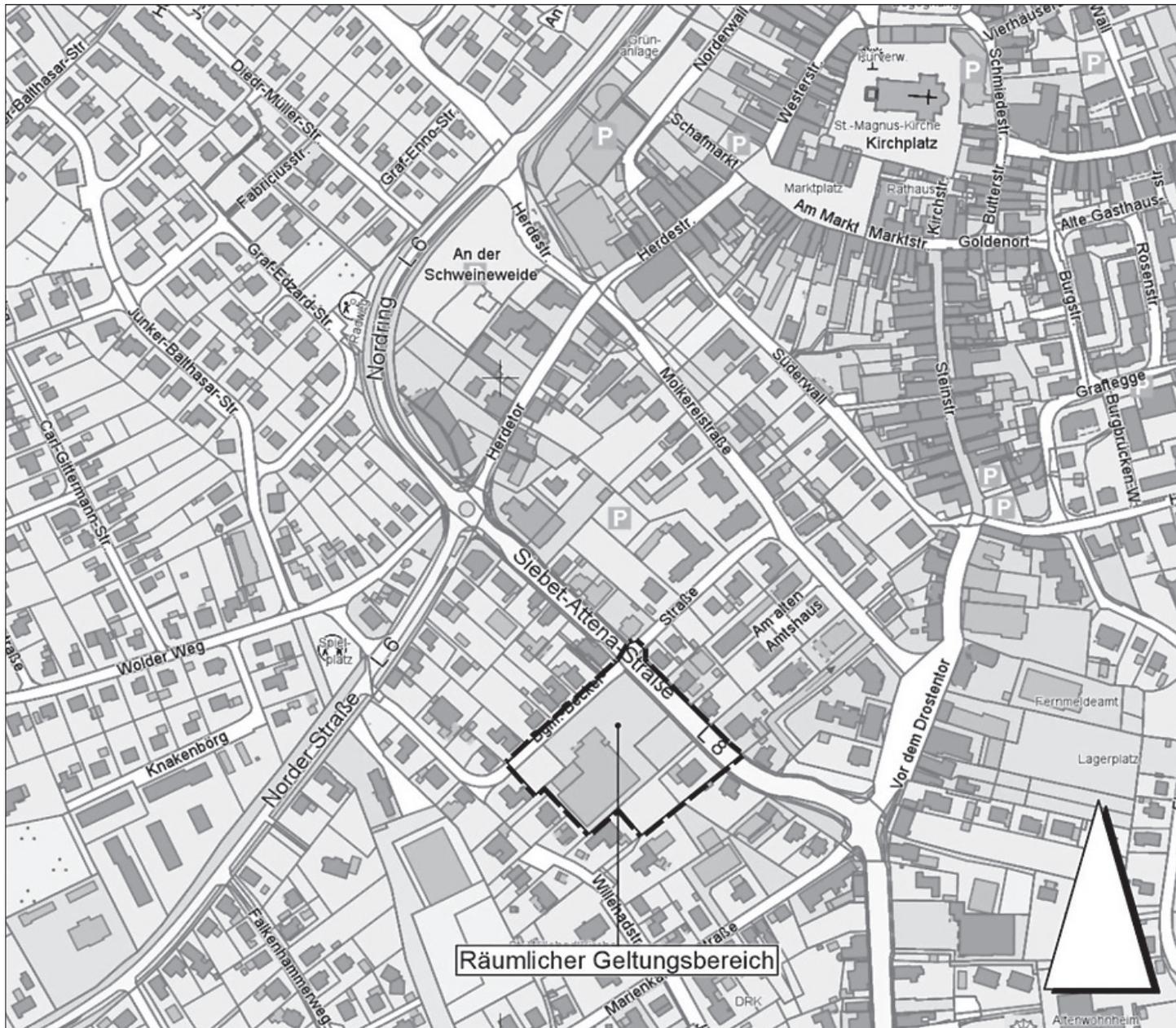
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214

Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Verbrauchermarkt Bürgermeister-Becker-Straße/Siebet-Attena-Straße“ der Stadt Esens wird mit Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 „Sondergebiet Verbrauchermarkt Bürgermeister-Becker-Straße/Siebet-Attena-Straße“ der Stadt Esens ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.
Esens, 24.09.2020

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Bekanntmachungen der Stadt Esens

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Steinstraße, Burgstraße, Flack“ der Stadt Esens im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Steinstraße, Burgstraße, Flack“ der Stadt Esens im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) mit der gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Steinstraße, Burgstraße, Flack“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Verjährungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhält-

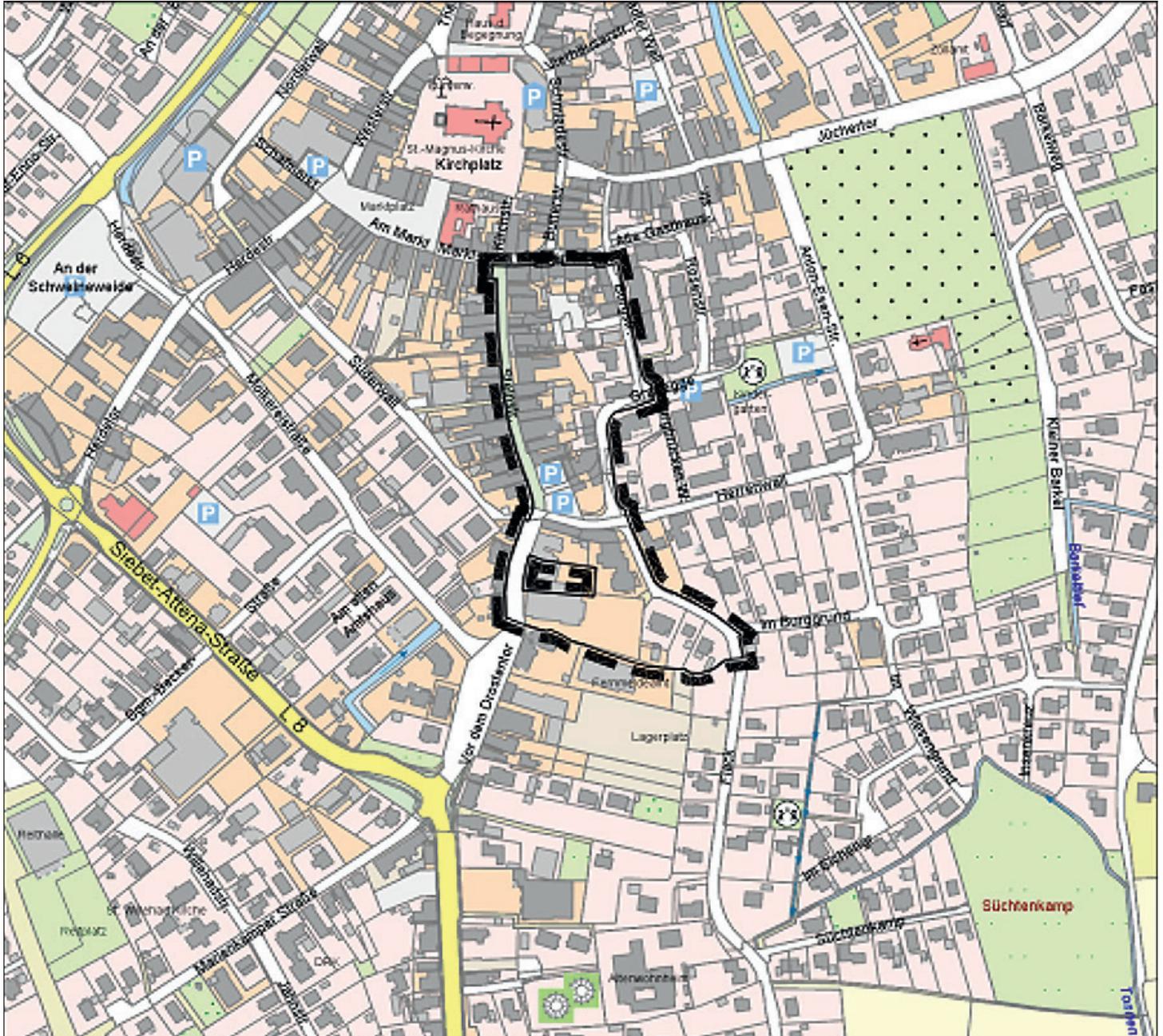
nis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Steinstraße, Burgstraße, Flack“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Esens, 24.09.2020

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.502.400,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.342.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.251.300,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	11.311.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	10.522.400,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	195.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.502.800,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.740.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	291.600,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.740.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.770.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| b) für Gewerbebetriebe (Grundsteuer B) | 440 v. H. |

2. Gewerbesteuer

420 v. H.

§ 6

Der Betrag, ab dem Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Investitionen schriftlich dokumentiert werden müssen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Langeoog, den 17. September 2020

Inselgemeinde Langeoog
(L. S.) Die Bürgermeisterin
Heike Horn

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund, Kommunalaufsicht, hat am 15.09.2020 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg die erforderliche Genehmigung für die §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01.10.2020 bis einschließlich 09.10.2020 im Rathaus, Kämmerei, 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 17. September 2020

Die Bürgermeisterin
Heike Horn

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Holtgast
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 29.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.396.200 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.575.500 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.262.500 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.389.800 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	175.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	626.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	12.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|---------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.437.500 EUR |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.028.300 EUR |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 520.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Holtgast, 29.04.2020

(L. S.) **Gemeinde Holtgast**
Frerichs
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 03.06.2020 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Hlt erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 01.10.2020 bis 09.10.2020 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, öffentlich aus.

Frerichs
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Neuharlingersiel
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat

der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 10.06.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.799.200 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.074.800 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 10.000 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.459.500 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.552.700 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 379.600 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 4.532.000 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 3.100.000 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 200.700 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 7.939.100 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 9.285.400 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 3.100.000 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 710.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1 Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 400 v. H.
3. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Neuharlingersiel, 10.06.2020

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 03.06.2020 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Nhs erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 01.10.2020 bis 09.10.2020 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Werdum
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 30.06.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.370.700 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.499.700 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.318.800 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.414.300 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 27.000 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 396.500 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 300.000 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 19.700 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.645.800 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.830.500 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 300.000 EUR veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 82.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1 Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 370 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 390 v. H.
3. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Werdum, 30.06.2020

Gemeinde Werdum
(L. S.) Weiler-Rodenbäck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 19.08.2020 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Wer erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 01.10.2020 bis 09.10.2020 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Edenserlooger Straße 21, 26427 Werdum, öffentlich aus.

Weiler-Rodenbäck
Bürgermeister

